

Merkblatt

Eintrag angeborener Kurzruten oder coupiertes Ruten/Ohren in der schweizerischen Hundedatenbank AMICUS durch den Veterinärdienst Luzern

Ausgangslage

Seit 1. März 2018 muss gemäss Art. 22 der Tierschutzverordnung TSchV der Eintrag einer kurzen Rute oder eines coupierten Ohres bei Hunden durch den Veterinärdienst erfolgen.

Bei in der Schweiz geborenen Hunden sollte auf Grund des in der Schweiz geltenden Coupierverbotes (Art. 22 TSchV) eine kurze Rute entweder angeboren sein, oder auf Grund eines medizinisch notwendigen Eingriffes entstehen. Letzteres kann auch ein Grund für ein coupirtes Ohr sein. Illegal coupirt Ruten oder Ohren können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei importierten Hunden mit einer coupierten Rute oder coupierten Ohren kann der Hund unter den dafür erforderlichen Umständen als Übersiedlungsgut anerkannt werden.

Für den Eintrag einer kurzen Rute oder von coupierten Ohren in AMICUS durch den Veterinärdienst muss ein Nachweis vorhanden sein, welcher einen der möglichen Fälle der Anerkennung nachvollziehbar bestätigt. Damit ein Nachweis nachvollziehbar ist, muss die Überprüfung früh genug erfolgen, und die Zuordnung zu einem bestimmten Welpen eindeutig sein.

Vorgehen

A. Angeborene Kurzruten

Als nachvollziehbarer Nachweis einer angeborenen kurzen Rute ist eine Begutachtung des Wurfes durch einen Tierarzt / eine Tierärztin in den ersten 7 Tagen nach der Geburt der Welpen durchzuführen.

Es ist schriftlich festzuhalten, welcher Welpen (Geburtsdatum, Geschlecht und Chipnummer) eine angeborene Kurzrute hat.

Zusätzlich müssen die Angaben zum Züchter und der Mutterhündin angegeben werden. Die Angaben zum Vater der Welpen ist fakultativ

Der Bericht kann mit Fotoaufnahmen der Welpen und Elterntiere ergänzt werden.

Der Nachweis ist dem Veterinärdienst in Form eines schriftlichen Berichts zukommen zu lassen. Es muss dazu das zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden, welches auf dem Extranet des Veterinärdienstes des Kantons Luzern den Tierärzten zur Verfügung gestellt wird.

B. Aus medizinischen Gründen coupierte Rute oder coupirtes Ohr

Als nachvollziehbarer Nachweis einer coupierten Rute/eines coupierten Ohres auf Grund eines medizinisch notwendigen Eingriffes gilt das Einreichen eines entsprechenden Berichtes durch die behandelnde Tierarztpraxis (Kopie Krankengeschichte, schriftlicher Bericht, Röntgenbilder, etc.).

C. Übersiedlungsgut

Die Erfüllung der Anforderungen beim Import von Hunden mit Kurzruten (angeboren oder coupirt) oder coupierten Ohren im Rahmen von Übersiedlungen in die Schweiz liegt alleine in der Verantwortung der entsprechenden Tierhalter. Falls solche Tiere in einer Tierarztpraxis vorgestellt werden und Zweifel bestehen, ob alle Anforderungen erfüllt wurden, sollen diese dem Veterinärdienst gemeldet werden. Das weitere Vorgehen wird dann durch den Veterinärdienst übernommen.

Informationen dazu sind zu finden auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung unter folgendem Link:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/uebersiedlung--studium--feriendomizil--heirat-und-erbschaft/einfuhr-in-die-schweiz/umzug--uebersiedlungsgut-/pferde-und-haustiere.html>

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Stand 7. Juni 2018